

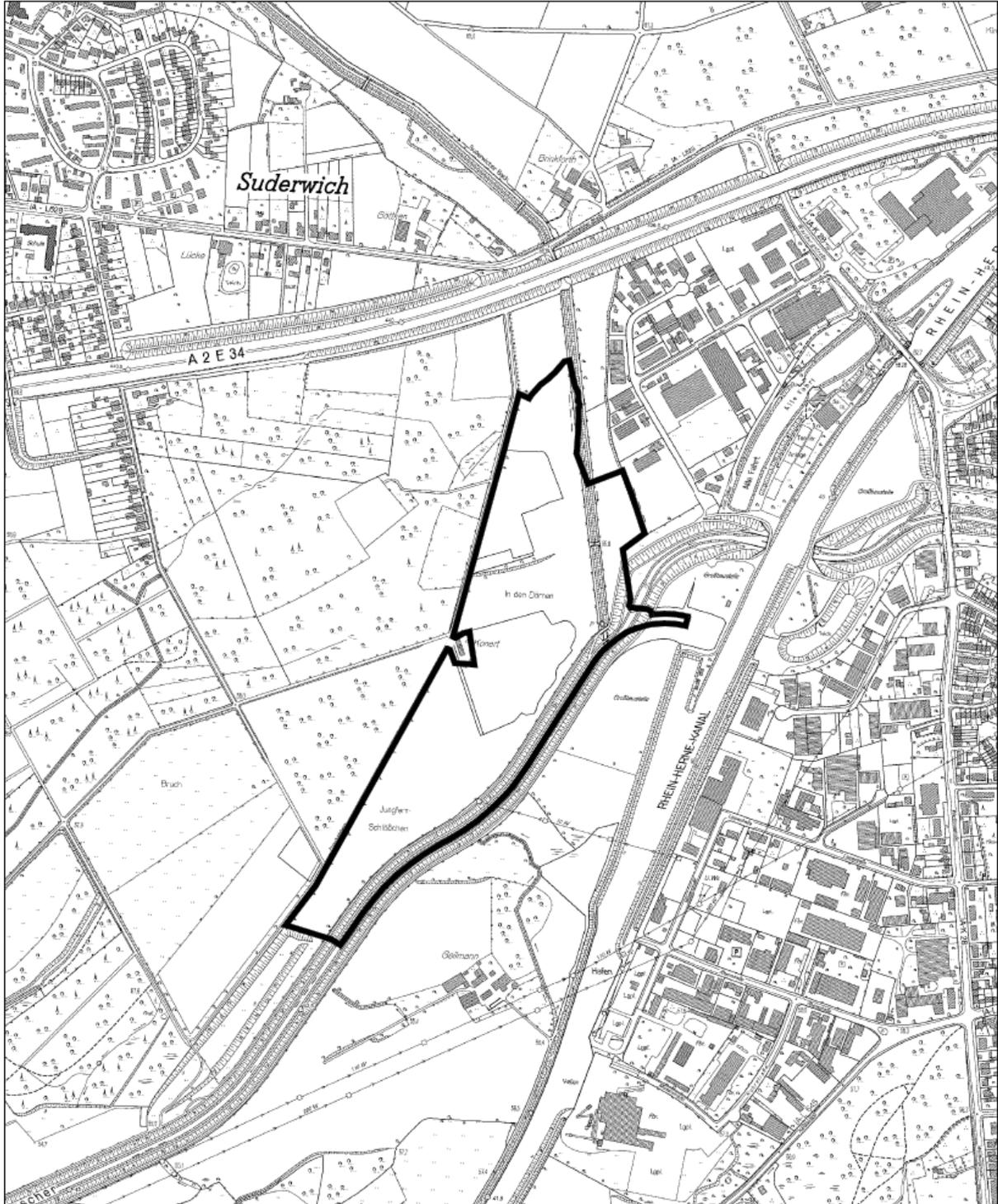


Stadt Recklinghausen

Begründung

gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 9 Absatz 8 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland -



Inhalt

1. Einführung	3
1.1. Anlass der Planung	3
1.2. Räumlicher Geltungsbereich	4
1.3. Beschreibung des Gebietes	4
2. Planungsrechtliche Situation	5
2.1. Verhältnis zur Landesplanung	5
2.2. Landschaftsplan	5
2.3. Flächennutzungsplan	6
2.4. Bestehendes Planungsrecht	7
3. Historische Entwicklung des Gebietes und Konzeptbeschreibung	7
3.1. Rhein-Herne-Kanal/ Wasserkreuz Castrop-Rauxel	7
3.2. Konzeptbeschreibung	9
4. Erfordernis der Planung	11
5. Planverfahren	11
6. Planinhalte und Festsetzungen	12
6.1. Überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen	12
6.2. Höhe baulicher Anlagen	12
6.3. Grünflächen	12
6.4. Wasserflächen und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	12
6.5. Geländehöhen	13
6.6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	13
6.7. Nachrichtliche Übernahme	13
6.8. Erschließung	13
6.8.1. Individualverkehr	14
6.8.2. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	14
6.8.3. Ruhender Verkehr	14
6.8.4. Rad- und Fußverkehr	15
6.8.5. Ver- und Entsorgung	15
6.8.6. Einfriedungen	16
7. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	16
8. Hinweise	16
8.1. Artenschutz	16
8.2. Baumschutz	17
8.3. Boden/ Bodendenkmalschutz	17
8.4. Kampfmittel	18

9. Kostenschätzung	18
10. Flächenbilanzierung	18
11. Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten	18

Die Roteintragungen gehören zum Satzungsbeschluss des Rates vom XX.XX.2020.

1. Einführung

1.1. Anlass der Planung

Anlass der Planung ist die ökologische Verbesserung der Emscher und des Suderwicher Baches. Mit der Verbesserung der beiden Gewässer einhergehend ist auch die Umgestaltung der angrenzenden Flächen geplant. Es sollen ein Natur- und Wasser-Erlebnis-Park, Emscher-Terrassen sowie ein Gewässer-Lernort und ein Wasser-Erlebnis entstehen. Die Planungen für die Parklandschaft basieren auf der Projektvereinbarung des integrierten Handlungskonzeptes (IHK) „Emscherland 2020“, welche von der Emschergenossenschaft, dem Regionalverband Ruhr und den vier Städten Herne, Herten, Castrop-Rauxel und Recklinghausen vereinbart wurde. Das Projekt wird aus dem EFRE-Programm „Grüne Infrastruktur NRW“ gefördert.

Kernidee der ganzheitlichen, interdisziplinären Handlungsstrategie ist es, naturbasierte Ökosystemleistungen zur Grundlage einer ökologischen Landschaftsentwicklung in der Kulturlandschaft zu machen und damit Angebote für Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung zu schaffen. Die im Rahmen von „Emscherland 2020“ geplanten Projekte vermitteln einen strategischen Ansatz für die Integration von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Bildung, Arbeit und in die Gesellschaft.

Die Parklandschaft wird im Stadtteil Suderwich, genauer am Wasserkreuz Castrop-Rauxel des Rhein-Herne-Kanals, an der Stadtgrenze zu Castrop-Rauxel geplant und in Kooperation mit der Stadt Castrop-Rauxel erarbeitet. Um das Vorhaben umzusetzen, ist es für beide Städte notwendig, den jeweiligen Flächennutzungsplan zu ändern und darauf aufbauend einen Bebauungsplan aufzustellen. Darüber hinaus sind für die Umgestaltung wasserrechtliche Genehmigungsverfahren notwendig, die vom Kreis Recklinghausen durchgeführt werden.

Abbildung 1 zeigt den gesamten Planungsraum. In dem Gebiet befinden sich vier Maßnahmen des integrierten Handlungskonzeptes Emscherland 2020: Der Natur- und Wasser-Erlebnis-Park (1), die Emscher-Terrassen (2), der Gewässer-Lernort und Wasser-Erlebnis (3) sowie die Emscher-Promenade (4).

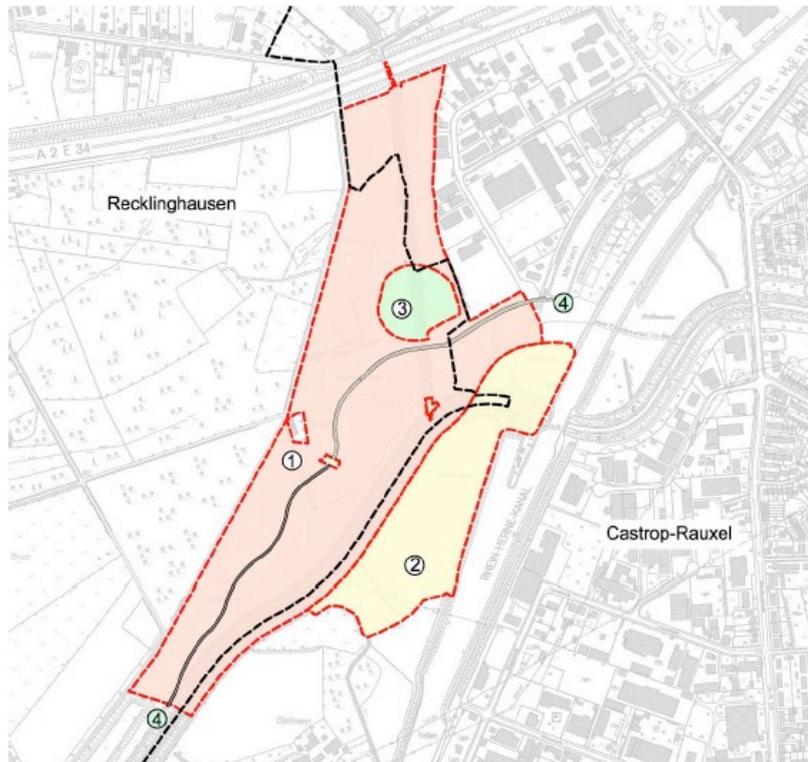


Abb. 1: EFRE-Maßnahmen im Planungsraum
Quelle: Emschergenossenschaft

1.2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen, im südlichen Teil des Stadtteils Suderwich. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 22,5 ha und liegt an der Stadtgrenze zu Castrop-Rauxel. Nördlich der Plangebietsgrenze befindet sich die Autobahn A2. Östlich grenzen die Emscher und das Wasserkreuz Castrop-Rauxel des Rhein-Herne-Kanals an, südlich und westlich befinden sich Freiflächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 304 beinhaltet die Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29 und 30 (Gemarkung Recklinghausen [5215], Flur 466).

1.3. Beschreibung des Gebietes

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit als landwirtschaftliche Flächen genutzt und sind an verschiedene Landwirte verpachtet. Sie befinden sich im Eigentum der Emschergenossenschaft und wurden im Zuge der Planung entpachtet, um das Vorhaben realisieren zu können. Die Umsetzung der Planung beeinträchtigt die Existenz der Landwirte jedoch nicht. Westlich liegt am Rand des Plangebietes ein Wohnhaus (Emschertalweg 62), welches jedoch nicht Bestandteil des Konzeptes ist und deshalb nicht in den Geltungsbereich mit aufgenommen wurde. Das Areal wird östlich durch die Emscher begrenzt. Der Sucherwicher Bach verläuft von Norden nach Süden durch das Gebiet. Darüber hinaus sind vereinzelt Gehölzstrukturen und alter Baumbestand vorhanden. Der Baumbestand befindet sich zum einen oberhalb des oben genannten Wohnhauses und zum anderen entlang des Emschertalweges; die Gehölzstrukturen sind entlang des Emschertalweges und der Emscher vorzufinden. Die Baum- und Gehölzstrukturen sind in Bezug auf das gesamte Plangebiet untergeordnet.

2. Planungsrechtliche Situation

2.1. Verhältnis zur Landesplanung

Für die Stadt Recklinghausen gilt derzeit der Regionalplan Teilabschnitt Emscher-Lippe (vormals Gebietsentwicklungsplan Emscher-Lippe). Dieser wurde im Jahr 2004 von der Bezirksregierung Münster aufgestellt und legt das gesamte Plangebiet als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich fest. Diese Darstellung wird von Schraffuren als Bereich zum Schutz der Natur und Landschaft überlagert.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplanes (Stand 25.04.2018 Entwurf zur Offenlage) legt das Plangebiet ebenfalls als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich fest. Überlagert wird dieser Bereich von regionalen Grünzügen als Freiraumfunktion sowie als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung. Da sich der Regionalplan Ruhr noch in der Aufstellung befindet, sind die Festlegungen bisher noch nicht rechtskräftig, müssen aber dennoch als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) berücksichtigt werden, da sie die zukünftigen Zielvorstellungen aufzeigen.

Die Vorgaben der Regionalplanung stehen den Zielen des Bebauungsplanes nicht entgegen. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung (RO) und der Landesordnung wurde vom RVR mit Schreiben vom 12.07.2019 bestätigt.

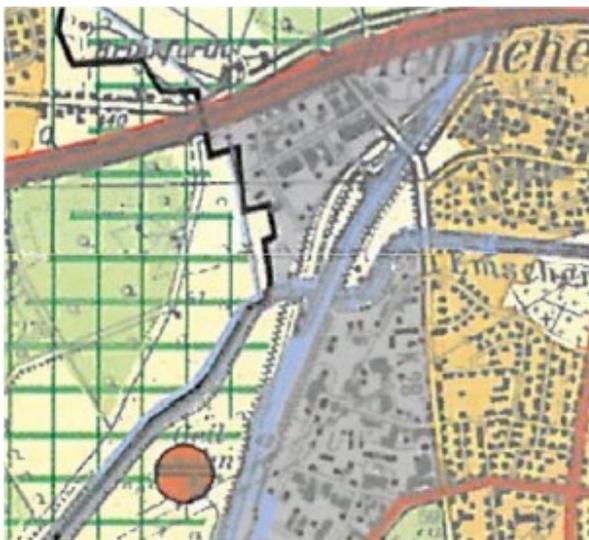


Abb. 2: Regionalplan Emscher-Lippe¹

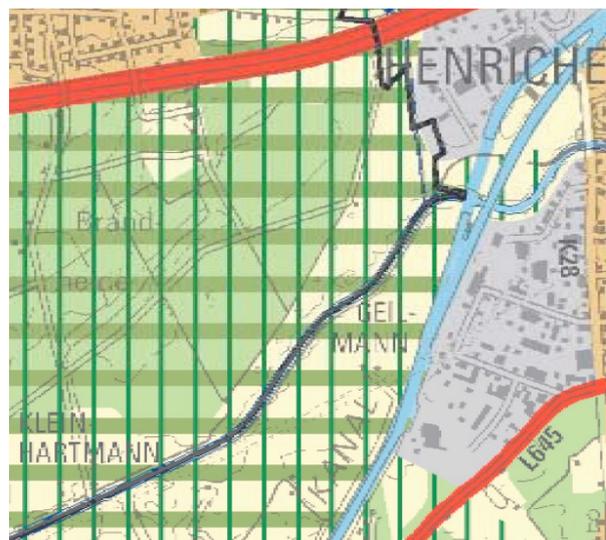


Abb. 3: zukünftiger Regionalplan Ruhr²

2.2. Landschaftsplan

Das Plangebiet ist Teil des Landschaftsplanes Nr. 5 „Emscherniederung“. Die gesamte Fläche des Plangebietes ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Nr. 4 „Emscheraue“, welches insbesondere durch die Emscher geprägt ist. Sowohl die Emscher als auch der Suderwicher Bach sind als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Fließgewässerneugestaltung) gemäß § 26 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (LG NRW) festgesetzt. Als nachrichtliche Darstellung von Planungen und Festsetzungen Dritter, die nicht Bestandteil

¹ Quelle:

https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/02_Themen/Regionalplanung_Entwicklung/Regionalplan_Ruhr/01_Planentwurf/04_Zeichnerische_Festlegung/20180827_Blatt15_zeichnerische_Festlegungen_TeilC_Regionalplan_Ruhr.pdf

² Quelle:

https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/02_Themen/Regionalplanung_Entwicklung/Emscher-Lippe_AEnderungen/04_Zeichnerische_Festlegungen/RP_Emscher_Lippe_Blatt_9.pdf

des Landschaftsplanes sind, ist das Plangebiet überwiegend als sogenannter „Suchraum Strom der Bäume“ festgesetzt. Dieser Suchraum zeigt geplante linienhafte Baumanpflanzungen. Laut der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes sind der ökologische Umbau des Emscher-Kernbereiches und des Emscher-Integrationsbereiches die vorrangigen Entwicklungsziele, einhergehend mit der Umgestaltung des Suderwicher Baches (s. Abb. 4). Die jetzt vorgesehene Planung widerspricht den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes nicht, da die Fließgewässerneugestaltung in beiden Fällen die wesentliche Zielfestlegung ist.

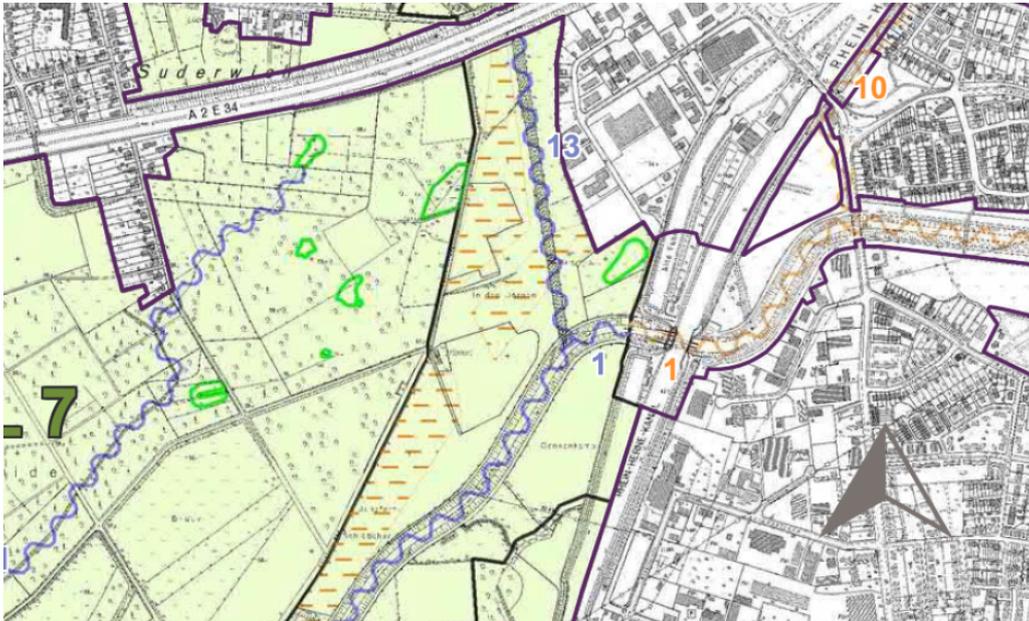


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“³

2.3. Flächennutzungsplan

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Recklinghausen stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Emscher und der Suderwicher Bach sind als Wasserflächen dargestellt. Darüber hinaus ist das gesamte Areal als Fläche für Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 10 BauGB umgrenzt. Im FNP wird diese Fläche als sogenannter „Emscher-Integrationsraum“ bezeichnet. Dieser geht über die gezeigte Darstellung hinaus und verläuft weiter südlich des Plangebietes. Darüber hinaus ist der Verlauf eines unterirdischen Abwasserkanals (A DN 1600) im Planbereich nachrichtlich dargestellt.

Zur Umsetzung des in Kapitel 3 beschriebenen Konzeptes sind sowohl eine Änderung des Flächennutzungsplanes als auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die FNP-Änderung Nr. 15 – Emschertalweg -, die im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 304 durchgeführt wird, sieht eine Darstellung des Planbereiches als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vor (s. Abb. 6). Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Absatz 2 BauGB Rechnung getragen. Die bestehende Darstellung der Wasserfläche wird nicht geändert.

³ Quelle:

https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Umwelt_und_Tiere/Umwelt/Untere_Naturschutzbehoerde/EmscherFestsetzungskarte_Optimized.pdf

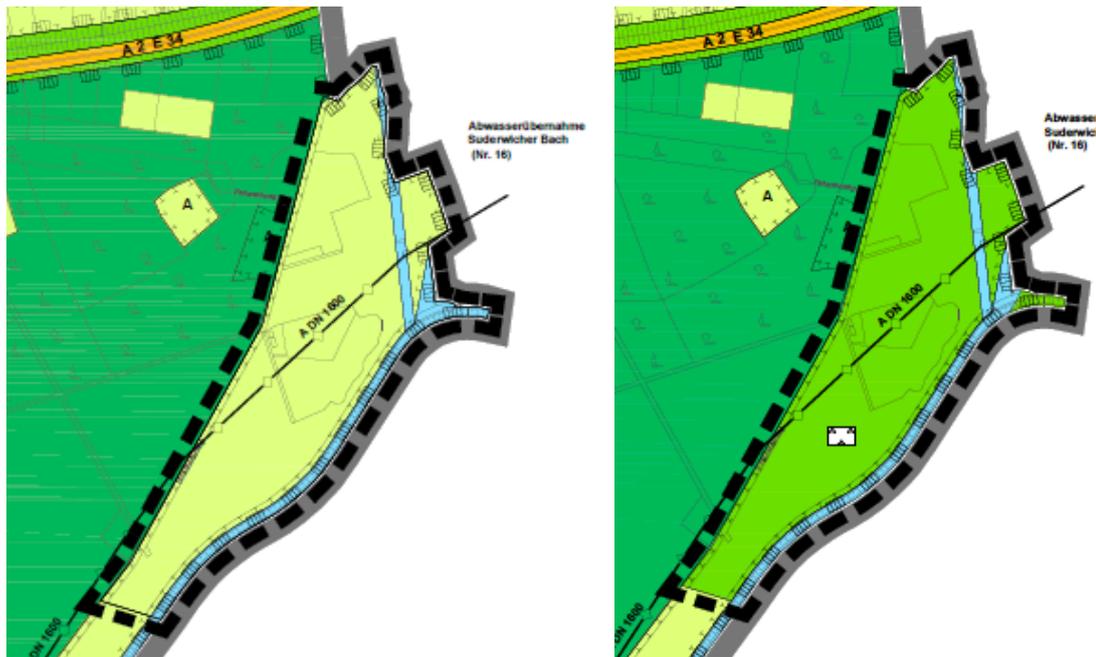


Abb. 5 und 6: Gegenüberstellung der Flächennutzungspläne (links: aktueller Stand; rechts: **aktualisierter Stand**)
Quelle: Stadt Recklinghausen

2.4. Bestehendes Planungsrecht

Für den Bereich existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Satzungen gemäß § 34 BauGB oder § 35 BauGB sowie sonstige planungsrechtliche Satzungen liegen ebenfalls nicht vor. Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Recklinghausen gemäß § 35 BauGB.

3. Historische Entwicklung des Gebietes und Konzeptbeschreibung

3.1. Rhein-Herne-Kanal/ Wasserkreuz Castrop-Rauxel

Der Rhein-Herne-Kanal wurde von 1906 bis 1914 als künstliches Gewässer im Einzugsbereich der Emscher zur Erschließung des Ruhrgebietes erbaut. Er überwindet auf ca. 45 km Länge einen Höhenunterschied von rund 36 m in fünf Gefällestufen⁴. Neben seiner Hauptfunktion als Schifffahrtstraße dient der Kanal dem Transport von Wasser für den Wasserverband Westdeutscher Kanäle zur öffentlichen und gewerblichen beziehungsweise industriellen Wasserversorgung⁵. Der Ausbau des Rhein-Herne-Kanals wird seit 1965 im Rahmen eines langfristig angelegten Bau- und Finanzierungsprogramms in einzelnen Bauabschnitten durchgeführt. Im Rahmen dieses Ausbaus wurde 2008 damit begonnen, den Kanal zu verbreitern und den Emscherdurchlass durch einen Neubau rund 200 m nördlich zu ersetzen (s. Abb. 7 und 8)⁶. Die Inbetriebnahme erfolgte im Jahr 2012. Die Verbreiterung des Rhein-Herne-Kanals im Planungsumfeld dauert zurzeit noch an.

Entsprechend seiner historischen Entwicklung ist das Wasserkreuz heute ein interessanter Ort im nördlichen Ruhrgebiet. Architektonisch anspruchsvoll ist beispielsweise die bauliche Konstruktion des Emscher-Dükers, da die Emscher den Rhein-Herne-Kanal kreuzt und durch

⁴ Quelle:

https://castrop-rauxel.dlrg.de/fileadmin/groups/13070010/Dateien_/Info/Umbau_Wartburg_Emscher.pdf

⁵ Quelle:

https://www.castrop-rauxel.de/inhalte/wohnen_wirtschaft/bauen_und_wohnen/FNP_Begruendung_2012-01-11.pdf

⁶ Quelle:

https://castrop-rauxel.dlrg.de/fileadmin/groups/13070010/Dateien_/Info/Umbau_Wartburg_Emscher.pdf

einen Durchlass unter dem Kanal hindurch fließt. Der Emscher-Düker gilt als das größte Bauwerk dieser Art im Emschergebiet⁷.

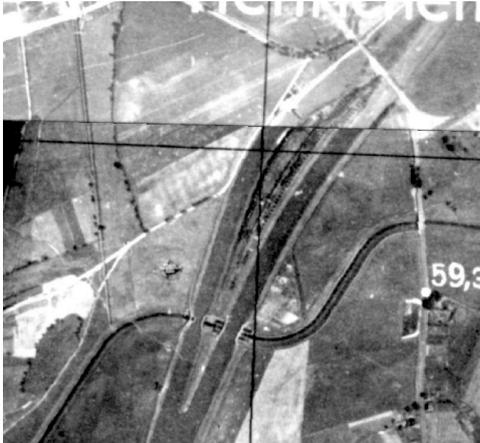


Abb. 7: Wasserkreuz in den 1930-er Jahren⁸



Abb. 8: Wasserkreuz 2018⁹

Der Emscherumbau

Die Emscher wird bereits seit 150 Jahren als oberirdischer Abwasserfluss genutzt. Ein negativer Effekt dieses Systems war die erhebliche Geruchs- und Umweltbelastung. Unterirdische Abwasserkanäle waren jedoch in der Kohleregion wegen regelmäßiger Bodenabsenkungen durch den Steinkohlenbergbau nicht möglich, da sie beschädigt worden wären¹⁰. Die Lösung des Problems war es, die Abwässer, die bisher in die Emscher geleitet wurden, einem Hauptkanal komplett über unterirdische Kanäle zuzuführen, welche parallel zu den Nebenläufen der Emscher entstehen¹¹. Durch diese Idee wurde der Grundstein für den Emscherumbau gelegt.

Hauptziel der ökologischen Umgestaltung des Emschersystems ist es, den Fluss und seine Nebenbäche wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Voraussetzung hierfür ist die zuvor beschriebene Neugestaltung der Abwasserabfuhr mit Hilfe des im Bau befindlichen "Abwasserkanals Emscher", durch die sowohl die Emscher selbst als auch die Nebenbäche frei von Abwasser werden. Außerdem gehört eine Umgestaltung der Bachbetten und des Flussbetts im Sinne einer möglichst weitgehenden Renaturierung zum Programm, welches in Bezug auf die Renaturierung der Zuflüsse an mehreren Stellen bereits realisiert wurde¹².

Die Vision der „blauen Emscher“ im „grünen Emschertal“ ist mit konkreten wasserwirtschaftlichen, landschaftsgestalterischen und städtebaulichen Planungen verbunden. Die Infrastrukturmaßnahmen an der Emscher bieten somit neue Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen für Wirtschaft und Arbeitsplätze. Nachhaltige

⁷ Quellen:

<http://www.route-industriekultur.ruhr/themenrouten/13-auf-dem-weg-zur-blauen-emscher/emscher-dueker.html>

<https://www.kulturkanal.ruhr/wasserkreuz-castrop-rauxel>

⁸ Quelle:

<https://luftbilder.geoportal.ruhr/>

⁹ Quelle:

<https://luftbilder.geoportal.ruhr/>

¹⁰ Quelle:

<https://www.ruhrnachrichten.de/nachrichten/projekt-emscher-umbau-immer-mehr-abwaesser-fliesen-in-neuen-kanal--1379238.html>

¹¹ Quelle:

<https://www.eglv.de/emscher/der-umbau/>

¹² Quelle:

https://www.lwl.org/LWL/Kultur/Westfalen_Regional/Naturraum/Emscher_II

Standort-, Stadt- und Landschaftsentwicklungen führen zu integrierten Angeboten für Wohnen, Arbeiten und Freizeit in einer attraktiven Gewässerlandschaft¹³.

3.2. Konzeptbeschreibung

Ausgehend von der sogenannten „blaugrünen“ Infrastruktur der umgebauten Emschergewässer soll im Rahmen von „Emscherland 2020“ auf der Grundlage naturbasierter Ökosystemleistungen ein Verbundnetz von außerschulischen Lernstandorten zwischen den vier Städten geschaffen und damit ein Beitrag zur gesellschaftlichen Prävention und zur Umweltgerechtigkeit geleistet werden. Auch ist das Projekt ein zukünftiger Bestandteil der Internationalen Gartenausstellung (IGA) 2027, welche im Ruhrgebiet stattfinden wird.

Drei Emscherland-Projekte, der Natur- und Wasser-Erlebnis-Park, der Gewässer-Lernort und Wasser-Erlebnis sowie die Emscher-Terrassen liegen am Wasserkreuz – dem Kreuzungsbauwerk von Emscher und Rhein-Herne-Kanal – an der Stadtgrenze von Recklinghausen zu Castrop-Rauxel. Prägend für diesen Entwicklungsraum sind die Themen Wasser, historische Kulturlandschaft und vielfältige Freizeit- und Sportangebote. Die Aufgabe dieses Landschaftsraumes ist es, Wasser, Freizeit, Umwelt- und Naturerlebnis und Naturbildung durch eine Vielzahl an gestalterischen Elementen herauszuarbeiten und der Bevölkerung und den Besuchern zugänglich zu machen.

An diesem Kreuzungspunkt soll neben einer neuen Parklandschaft ein ökologischer Schwerpunkt an der Emscher und dem Suderwicher Bach realisiert werden. Die neue Mündungsaue liegt inmitten des geplanten Natur- und Wasser-Erlebnis-Parks auf dem Stadtgebiet von Recklinghausen. Die gewässerökologischen Maßnahmen sind sowohl räumlich als auch konzeptionell mit den Emscherland-Vorhaben verbunden und werden miteinander verzahnt. Mithilfe dieses Verbundprojektes soll die Erholungs- und Aufenthaltsqualität an der Emscher und ihren Nebenläufen gestärkt und eine dauerhafte grüne Infrastruktur geschaffen werden, die zur Erhöhung der Lebensqualität und der Bildung für nachhaltige Entwicklung seiner Nutzer beiträgt.

Darüber hinaus sind vereinzelt bauliche Anlagen in der Parklandschaft vorgesehen. Geplant sind, neben einem differenzierten Wegenetz und einem Pavillon im Eingangsbereich, insbesondere Informationsstützpunkte, ein Bienenhaus und ein Gärtnerhaus. Durch die Anordnung der baulichen Anlagen in dieser Art und Weise, wird eine Art Ensemble geschaffen, welches auch eine wichtige Funktion zur Gestaltung des Landschaftsraumes einnimmt. Das im Umfeld befindliche Wohnhaus ist kein aktiver Bestandteil des Konzeptes der Parkanlage und wird daher nicht in den Geltungsbereich mit aufgenommen. Konflikte entstehen auch ausgehend von den vorliegenden Gutachten nicht. Aus der Beteiligung heraus hat sich ebenfalls kein Regelungsbedarf ergeben. Im Rahmen der Untersuchung möglicher Auswirkungen durch die Projektumsetzung wird es weiterhin berücksichtigt. Die Grünfläche der Parkanlage soll weitestgehend von Bebauung freigehalten werden.

¹³ Quelle:
<https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-wasser/abwasser/emscherumbau/>.



Abb. 9: Konzept des Wasser- und Natur-Erlebnis-Parks (aktualisierter Stand)

Quelle: Björnsen Beratende Ingenieure GmbH

4. Erfordernis der Planung

Zur planungsrechtlichen Umsetzung des beidseitig an der Stadtgrenze von Recklinghausen und Castrop-Rauxel gelegenen Projektes, stellen beide Städte für die jeweiligen Teilgebiete entsprechende Bebauungspläne auf. Das auf Recklinghäuser Seite gelegene Plangebiet befindet sich derzeit vollständig im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB und ist durch landwirtschaftliche Flächen geprägt.

Die geplante Parkanlage soll dauerhaft planungsrechtlich gesichert werden. Ziel ist daher im Wesentlichen die Festlegung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Die Parkanlage bleibt auch künftig im Eigentum der Emschergenossenschaft, sodass die Festsetzung als private Grünfläche erfolgen soll. Dadurch ist gewährleistet, dass die langfristigen Kosten, wie etwa zur Pflege und Unterhaltung der Parkanlage, nicht von der Stadt Recklinghausen, sondern von der Emschergenossenschaft zu tragen sind.

Für die Renaturierung der Emscher und des Suderwicher Baches sind parallel wasserrechtliche Verfahren erforderlich, da diese nicht im Bebauungsplanverfahren behandelt werden können. Die Zuständigkeit liegt diesbezüglich bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen. Im Rahmen der Bebauungsplanerstellung werden die entsprechenden Bereiche planungsrechtlich berücksichtigt.

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne beider Städte werden die unterschiedlichen planungsrechtlichen Anforderungen gemeinsam abgearbeitet. Das Bauleitplanverfahren stellt eine effektive Koordination der unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange dar. Es ist eine nachhaltige und belastbare Rechtsgrundlage, welche eine dauerhafte Sicherung der geplanten und mit Fördermitteln umzusetzenden Parkanlage gewährleistet. Darüber hinaus wird in einem verbindlich geregelten Rahmen auch für mögliche konzeptionelle Änderungen eine gewisse Flexibilität erhalten.

5. Planverfahren

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am 29.04.2019 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland – gemäß § 2 Absatz 1 BauGB gefasst. Darüber hinaus wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Im Zeitraum vom 30.07.2019 bis zum 30.08.2019 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchgeführt. Zudem fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in dem Zeitraum vom 18.06.2019 bis 19.07.2019 statt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen. Diese erfolgte vom 06.01.2020 bis einschließlich 06.02.2020. Weiterhin wurden parallel die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB vom 06.01.2020 bis zum 10.02.2020 beteiligt. Der Bebauungsplan Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland – wird hierbei im generellen Verfahren aufgestellt.

Das Planverfahren ist mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen abgestimmt, da nicht alle Planinhalte allein mit Mitteln des Planungsrechts umsetzbar sind. So werden unter anderem konkrete Gewässerplanungen, die Anlagen von Wegen für die Wasserwirtschaft, zugehörige Pflanzmaßnahmen und das erforderliche Bodenmanagement für die Umbaumaßnahmen durch das wasserrechtliche Verfahren vorbereitet und gesichert.

6. Planinhalte und Festsetzungen

6.1. Überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB festgesetzt. Sowohl das Gärtner- als auch das Bienenhaus und der Informationsstützpunkt, welche sich in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus (Emschertalweg 62) befinden, werden durch Baugrenzen definiert. Die Festsetzungen basieren auf vorliegenden Entwürfen zu den geplanten baulichen Anlagen. Durch die Anordnung der baulichen Anlagen wird eine Art Ensemble geschaffen. Die Baufenster des Bienenhauses (Baufenster 1) sowie des Informationsstützpunktes (Baufenster 2) haben jeweils eine Größe von 10x13 m. Die Baugrenzen des Gärtnerhauses (Baufenster 3) haben eine Größe von 18x30 m. Durch die Größe der Baufenster ist die Möglichkeit gegeben, einen gewissen Spielraum in der Ausbauplanung zu gewährleisten. Gleichzeitig wird dadurch die maximal zulässige Größe reguliert. Gleiches gilt für den Pavillon am Eingangsbereich Ost (Baufenster 4); dort sind Baugrenzen mit einer Größe von 10x20 m festgesetzt. Alle baulichen Anlagen sind untergeordnete Bestandteile der Parkanlage und dienen der Parknutzung.

6.2. Höhe baulicher Anlagen

Es werden maximal zulässige Höhen von baulichen Anlagen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB festgesetzt. Diese wurden individuell ermittelt und je Baufenster mit einem geringen Erweiterungsspielraum versehen festgesetzt, um eine Flexibilität in der Ausbauplanung zu gewährleisten. Die maximale Höhe baulicher Anlagen im Bereich des Gebäude-Ensembles liegt bei 67,0 m über NHN für das Bienenhaus, bei 65,7 m über NHN für den Informationsstützpunkt sowie 65,7 m über NHN für das Gärtnerhaus. Die maximale Höhe baulicher Anlagen im Bereich des Pavillons Eingang Ost liegt bei 63,7 m über NHN. Maßgeblich für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist insbesondere das hier neu entstehende Landschaftsbild mit einer verträglichen Höheneinbindung der baulichen Anlagen in das Umfeld sowie die Abgestimmtheit der Gebäude untereinander. In den Baufenstern ist vorgesehen, dass die baulichen Anlagen alle eine maximale Höhe von 8, 20 m haben.

6.3. Grünflächen

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB wird ein großer Teil des Plangebietes als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Damit wird der Parkplanung Rechnung getragen, die insbesondere einen Natur- und Wasser-Erlebnis-Park mit verschiedenen Elementen vorsieht. Diese Elemente dienen nicht nur zu Erholungszwecken für die Bevölkerung, sondern erfüllen darüber hinaus auch eine Bildungsfunktion. Die Strategie hinter dem Projekt „Emscherland 2020“ ist es, eine sozialgerechte Entwicklung der emschernahen Stadtteile auf der Grundlage von außerschulischen Naturerlebnis-, Naturschutz- und Umweltbildungsangeboten zur Unterstützung von Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung zu schaffen. Die Emschergenossenschaft - als Flächeneigentümerin und Betreiberin der Parkanlage - wird dauerhaft für die Pflege und Unterhaltung des Parks verantwortlich sein. Die geplante Grünanlage wird verschiedene Nutzungen beinhalten und durch ein hierarchisches Wegenetz aus Haupt- und Nebenwegen gegliedert sein (s. Abb. 9). Die genaue Lage und Ausgestaltung der verschiedenen Parknutzungen sowie erforderlicher Fußwege innerhalb des Parks werden im Rahmen der Ausführungsplanung näher bestimmt.

6.4. Wasserflächen und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Die ökologischen Umgestaltungen des Suderwicher Baches und der Emscher erfolgen auf Grundlage eines wasserrechtlichen Verfahrens. Diese Bereiche werden in den Bebauungsplan als Festsetzung übernommen. Die Umgrenzung der Flächen für die Wasserwirtschaft gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 16 BauGB verläuft entlang der neu entstehenden oberen Böschungskante, welche durch die Ausgestaltung der Auenlandschaft entsteht. An den schmalen Stellen den Engstellen der Aue, etwa in Nähe der Sohlgleitkaskade, verläuft

die Umgrenzung entlang des geplanten Gewässerrandstreifens mit einem Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers. Da beide Wasserflächen unterschiedliche Zwecke in der Parkanlage verfolgen, werden sie gemäß § 16 Absatz 5 BauNVO voneinander abgegrenzt. Die Flächen für die Gewässerneugestaltung erhalten die Zweckbestimmung „Gewässer“. Des Weiteren ist eine Fläche für Regenrückhaltung im östlichen Bereich des Parks vorgesehen. Diese Fläche wird mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“ festgesetzt. Durch die Festsetzungen wird sichergestellt, dass gegebenenfalls in Zukunft erforderliche Anpassungen am Gewässer beziehungsweise innerhalb des Bereiches des Regenrückhaltebeckens möglich sind.

6.5. Geländehöhen

Gemäß § 9 Absatz 3 BauGB werden Geländehöhen im östlichen Bereich der Parkanlage festgesetzt. Diese Geländehöhen sind notwendig für die Errichtung der Emscher-Terrassen, welche ein wesentlicher Baustein des Gesamtprojektes darstellen. Im Zuge des Ausbaus der Emscher-Terrassen wird es eine Geländemodellierung geben, welche eine Erhöhung der bereits bestehenden Geländehöhen vorsieht. Dieser Bereich befindet sich fast vollständig auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet, lediglich ein untergeordneter Teil liegt auf Recklinghäuser Stadtgebiet. Zur Umsetzung der Emscher-Terrassen werden die bestehenden planfestgestellten Höhen des Kanalbaus in der Fläche in Teilen erhöht, vergrößert und entsprechend planungsrechtlich gesichert. Die geplanten Höhen der Emscher-Terrassen sind in der Planzeichnung festgesetzt.

In dem mit Geländehöhen festgesetzten Teil des Bebauungsplans ist die geplante Geländehöhe gemäß § 9 Absatz 3 BauGB entsprechend den festgesetzten Höhenlinien herzustellen. Zwischenhöhen sind durch Interpolation zu ermitteln. Eine Abweichung von den festgesetzten Geländehöhen ist bis zu +/- 0,5 m zulässig. Dies ist zulässig, um lokal erforderliche Abweichungen der Geländehöhe zur Gestaltung der Emscher-Terrassen zu ermöglichen. Darüber hinausgehende Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies die besondere örtliche Situation erfordert und nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

6.6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Auf den in der Planzeichnung mit „GFL“ gekennzeichneten Flächen wird gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 21 und Absatz 6 BauGB ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit sowie ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger festgesetzt. Die Allgemeinheit erhält für die mit Geh- und Fahrrecht zu belastenden Flächen das Recht, diese als Fuß- und Radweg zu nutzen. Die Versorgungsträger erhalten für die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen das Recht der Verlegung von Leitungen, Schächten etc. sowie das für die ordnungsgemäße Unterhaltung erforderliche jederzeitige Betretungs- und Eingriffsrecht. Darüber hinaus ist es wichtig, die Wegeflächen nachhaltig zu sichern, um die Zuwegbarkeit zu den Grünflächen sowie für die Wasserwirtschaft dauerhaft sicherzustellen. Dies ist vor allem deshalb wichtig, um die Parkanlage dauerhaft, zumindest für die Dauer der Zweckbindung, für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

6.7. Nachrichtliche Übernahme

Aus dem Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ wurde die Festsetzung des gesamten Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 5 Absatz 4 BauGB nachrichtlich übernommen. Es handelt sich dabei um das Landschaftsschutzgebiet Nr. 4.

6.8. Erschließung

Der geplante Natur- und Wasser-Erlebnis-Park wird im Wesentlichen aus drei unterschiedlichen Richtungen erschlossen. Zum einen erfolgt ein Zugang durch die bestehende Unterführung unter der A2 mit Anbindung an die Suderwicher Straße. Derzeit ist die Unterführung mit dem Kfz passierbar, dies soll zukünftig, in der bisherigen Form, nicht

mehr erlaubt sein. Für Anlieger wird der Emschertalweg jedoch frei passierbar bleiben. In Zukunft soll der Emschertalweg keine Funktion hinsichtlich der Kfz-Erschließung des Parks haben.

Im Osten des Gebietes besteht eine Kfz-Anbindung über den Wendepunkt in der Industriestraße. Dort entlang verläuft außerdem der Emscher-Radweg. Künftig soll auch durch das Brückenbauwerk „Sprung über die Emscher“ eine attraktive Fuß- und Radwegeverbindung über die Emscher und den Rhein-Herne-Kanal in Richtung des Castrop-Rauxeler Stadtteils Habinghorst geschaffen werden. Dies wird daher den Haupteingang des Emscherlandes sowohl zu Fuß als auch mit dem Fahrrad darstellen.

Der südliche Eingangsbereich befindet sich auf Höhe des Aussichtsturmes am Emscher-Radweg. Hier kann kein allgemeiner Kfz-Verkehr das Gelände erreichen; es gibt an der Stelle Wirtschaftswege.

Der Emschertalweg bleibt in seinem heutigen Zustand erhalten. Er dient nicht der Erschließung und ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Erschließung kann durch die oben genannten Maßnahmen sichergestellt werden.

6.8.1. Individualverkehr

Das Plangebiet wird für den Kfz-Verkehr durch zwei Zugänge erschlossen. So darf die Unterführung unter der A2 im Norden zur Suderwicher Straße laut aktueller Verkehrsregelung durch Anliegerverkehr genutzt werden. An diese Straße schließt sich der Emschertalweg an, welcher ein einzelnes Wohnhaus westlich des Plangebietes erschließt und ansonsten dem Fuß- und Radverkehr dient. Sowohl im Norden als auch im Osten des Gebietes liegen in kurzer Distanz wichtige lokale Anbindungsachsen des Kfz-Verkehrs, die zum einen eine Anbindung an die Kernbereiche Recklinghausens und Castrop-Rauxels, zum anderen die Verbindung zu regionalen und überregionalen Verbindungsachsen, wie der A2 oder B235 darstellen. Im Plangebiet selbst dürfen nur Kfz des Parks und der Emschergenossenschaft fahren. Das Ergebnis der verkehrstechnischen Untersuchung ist, dass die durch die Parkanlage entstehenden Verkehre im Umfeld abgewickelt werden können und keine verkehrstechnischen Festsetzungen im Bebauungsplan der Stadt Recklinghausen getroffen werden müssen.

6.8.2. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Anbindung des Plangebietes durch den öffentlichen Verkehr (Busse) erfolgt auf Recklinghäuser Seite über den Bushaltepunkt „Emschertalweg“, welcher östlich des nördlichen Zuganges zum Plangebiet an der Suderwicher Straße gelegen ist.

Vom Bushaltepunkt „Emschertalweg“ ist der nördliche Eingangsbereich in einer fußläufigen Distanz von etwa 200 m über die Suderwicher Straße und anschließend durch die Unterführung unter der A2 zu erreichen. Die Bedienung des Haltepunktes erfolgt durch die Buslinie 233. Diese Linie verkehrt zu den wesentlichen Hauptverkehrszeiten Montag bis Samstag im Halbstundentakt zwischen dem Castrop-Rauxeler Stadtteil Henrichenburg und der Recklinghäuser Kernstadt. Der Hauptbahnhof Recklinghausen ist in einer Fahrzeit von 23 Minuten zu erreichen.

6.8.3. Ruhender Verkehr

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind auf Recklinghäuser Seite keine Festsetzungen zu Stellplätzen oder ruhendem Verkehr getroffen. Die Stellplatzanlagen befinden sich auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet im Nahbereich der Parkanlage an der Suderwicher Straße. Für die Umsetzung des Gesamtprojektes werden die entsprechenden Belange durch den parallel in der Bearbeitung befindlichen Bebauungsplan Nr. 256 der Stadt Castrop-Rauxel berücksichtigt.

6.8.4. Rad- und Fußverkehr

Die aktuell bedeutsamen Radverkehrsrouten im Umfeld des Plangebietes erfüllen zwei wesentliche Funktionen. Zum einen bestehen insbesondere entlang der Emscher und des Rhein-Herne-Kanals Freizeitverkehrsrouten. So führt der Emscher-Radweg westlich der Emscher durch das Plangebiet und anschließend weiter in Richtung Recklinghausen-West beziehungsweise Dortmund-Ost. Entlang des Rhein-Herne-Kanals verläuft zudem die Route der Industriekultur, welche unter anderem das Schiffshebewerk in nordöstlicher Richtung erreicht. Ergänzt wird das Freizeitrouthenetz durch das Radverkehrsnetz NRW, welches primär dem täglichen Bedarf dienen soll, wie beispielsweise als Arbeits- oder Einkaufsweg. Eine zentrale Achse verläuft in Nord-Süd-Richtung entlang der Wartburgstraße und in Ost-West-Richtung nördlich des Plangebietes entlang der Suderwicher Straße.

Zugänge zum Plangebiet mit dem Fahrrad bestehen momentan aus nördlicher Richtung unter der Unterführung der A2, sowie von Castrop-Rauxeler Seite aus. In Richtung Süden und Südwesten erfolgt die Erschließung entlang der Wasserwege Emscher und Rhein-Herne-Kanal. An dem Emschertalweg sind einige kleinere Fuß- und Radwege angeschlossen, die unter anderem eine weitere Verbindung in Richtung Suderwich herstellen.

Die für den Fußverkehr nutzbaren Zuwegungen zum Plangebiet sind im Wesentlichen identisch mit denen des Radverkehrs. So bestehen auch hier Verbindungen aus Richtung Norden durch die Unterführung. Aus dem Südwesten bestehen Verbindungen entlang der Emscher und des Rhein-Herne-Kanals sowie aus dem Nordosten entlang der Wartburgstraße sowie dem geplanten „Sprung über die Emscher“. Im Plangebiet selbst befinden sich viele, den Hauptwegen untergeordnete, Fuß- und Radwege.

6.8.5. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung im Plangebiet ist gesichert. Ausgehend von dem Bereich des Pavillons am Eingangsbereich Ost werden die Gebäude Pavillon Eingangsbereich Nord, Gärtnerhaus, Infostützpunkt und Bienenhaus mit Strom und Wasser versorgt. Die Wasserversorgung erfolgt über zwei getrennte Systeme. System 1 versorgt die Gebäude mit Trinkwasser und wird gemäß den einschlägigen Normen und Regelwerken zur Trinkwasserhygiene errichtet und instandgehalten. Dieses System wird an das kommunale Versorgungsnetz angeschlossen. Dies betrifft ausschließlich die WC-Anlagen der Pavillons an den Eingängen sowie des Gärtnerhauses. Zudem erhält jedes Gebäude eine Außenzapfstelle. Zur Sicherstellung der Trinkwasserhygiene ist am Endpunkt im Pavillon des Eingangs Nord eine automatische Spülstation vorgesehen.

System 2 ist durch einen Systemtrenner indirekt an das Trinkwassersystem angeschlossen. Dieser Systemtrenner besteht aus einem Wassertank mit Tauchpumpe, der bis zu einem bestimmten Füllstand aus System 1 befüllt wird. Dieser Systemtrenner soll im Bereich des Pavillons Eingang Ost platziert werden. Von dort ausgehend sind zwei Versorgungsleitungen geplant, eine auf der Westseite des Suderwicher Baches zwischen dem Pavillon Eingang Nord und Infostützpunkt und eine auf der Ostseite bis zum nördlichen Ende des Parks. Beide Leitungen werden entlang des Hauptweges verlegt und erhalten etwa alle 50 m eine Zapfstelle.

Die Stromversorgung erfolgt ebenfalls aus Richtung Pavillon Eingang Ost mit einer Hauptleitung, die entlang der geplanten Schmutzwasserleitung bis zum Hauptweg auf der Westseite des Suderwicher Baches verlegt wird. Dort wird von einem Verteiler je eine Leitung nach Norden zum Pavillon Eingang Nord und nach Süden zum Gärtnerhaus verlegt.

Zur Stromversorgung für gartenbauliche Zwecke sind entlang des Hauptweges auf der Westseite des Parks etwa alle 100 m Versorgungspunkte geplant, die an diese Leitungen angeschlossen werden. Diese können als oberirdischer Energiepoller oder als unterirdisch ausklapp- oder ausfahrbarer Elektrant ausgeführt werden.

Das Einzelgrundstück am Emschertalweg leitet derzeit Mischwasser in den Suderwicher Bach ein. Mit der ökologischen Verbesserung des Suderwicher Baches muss die vorhandene Einleitung entfallen. Der Hausanschluss wird im Zuge des Gewässerausbaus an der Grundstücksgrenze aufgenommen und an eine neu zu bauende Hausanschlussleitung (Freigefälle) bis zum Abwasserkanal Suderwicher Bach angeschlossen.

Das Gärtnerhaus sowie der Eingangspavillon am Eingang Ost wird ebenfalls an den geplanten Hausanschluss angeschlossen. Der Eingangspavillon im Norden des Parks entwässert über eine separate Anschlussleitung in den Abwasserkanal des Suderwicher Baches.

6.8.6. Einfriedungen

Es ist vorgesehen, die Gewässer aus Gründen der Verkehrssicherheit in Teilstrecken (Emscher und Sohlgleitkaskade Suderwicher Bach) zeitweise einzuzäunen. Die Gewässerstrecken werden bis zu einer ausreichenden Entwicklung der geplanten Böschungs- und Ufervegetation (Dauer ca. 5-10 Jahre) mit einem 1,20 m hohen Wildschutzzaun eingefasst. Durch die Entwicklung von Gehölzen abschnittsweise in den Böschungsbereichen werden die Zäune landschaftlich eingebunden.

Der innere Parkbereich mit den aufwendig gestalteten Flächen und einer teilweisen Bewirtschaftung, den Stauden- und Themengärten sowie den Parkflächen östlich des Suderwicher Baches, der Wassererlebnispfad und die Veranstaltungsfläche Naturerlebnis mit den dort geplanten Gebäuden sollen mit einem ca. 1,60 m hohen Stabgitterzaun eingezäunt werden. Der Zaun dient unter anderem dem Schutz der intensiv gestalteten Parkflächen vor Vandalismus. An der West- und Südgrenze der Streuobstwiese wird ein Weidezaun geplant. Alle Zuwegungen von Parkwegen auf den Emschertalweg werden mit Weidetoren ausgestattet.

Die Zäune werden abschnittsweise zusätzlich mit heimischen Gehölzen bepflanzt. Im Bereich der Emscherpromenade ist der Zaun mindestens 5 m vom Wegrand zurückgesetzt. Durch die Pflanzungen und die Gehölzentwicklung in den Auen werden die Zäune landschaftlich eingebunden und mit der Zeit immer weniger auffällig.

7. Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Für den Bebauungsplan liegt ein Umweltbericht vor. Es wurde zunächst eine Bestandsaufnahme und Beschreibung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung beschrieben. Danach wurde eine Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen (Konfliktanalyse) auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung erstellt. Näheres ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

8. Hinweise

8.1. Artenschutz

Zum Bebauungsplan Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland wurde auf der Grundlage einer faunistischen Kartierung eine vertiefte Artenschutzprüfung (ASP II) durchgeführt. Als planungsrelevante Vogelarten konnten im Gebiet sowie in den unmittelbar angrenzenden Bereichen der Star, der Feldsperling und der Bluthänfling nachgewiesen werden. Da die nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten im Geltungsbereich

störungsunempfindlich sind, wird keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen infolge der Baumaßnahmen sowie des Besucherverkehres in den Parkbereichen erwartet. Eine direkte Betroffenheit der Brutplätze des Kiebitzes, der in den angrenzenden Ackerflächen brütet, ist durch das Vorhaben **aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen** nicht gegeben. Zum bauzeitlichen Schutz des bemerkenswerten Kiebitz-Vorkommens werden gesonderte Maßnahmen ergriffen. **Dazu sind im Südwesten der Parkfläche, zwischen Emschertalweg und Emscherpromenade, ca. 1,2 ha zum Schutz des Nahrungshabitates des Kiebitz' von Gehölzen freizuhalten und diese Fläche in extensives, artenreiches Grünland umzuwandeln. Im städtebaulichen Vertrag zum vorliegenden Bebauungsplan werden diese Maßnahmen verbindlich gesichert.** Für die als Gastvögel eingestuftten Vogelarten wird keine Betroffenheit erwartet.

Im Planungsraum bestehen keine Hinweise auf Fledermausquartiere. Zudem bleibt der vorhandene Baumbestand weitgehend erhalten. Künftig wird infolge des höheren Gehölzanteiles die Entwicklung neuer Fledermausquartiere gefördert. Durch die verschiedenen Anpflanzungen ist eine Zunahme der Insektenfauna zu erwarten.

Es sind keine planungsrelevanten Amphibienarten vorhanden. Durch die Umgestaltung der Emscher und des Suderwicher Baches wird das Potential für Amphibien verbessert.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Insgesamt wird das Lebensraumpotential für die Arten verbessert.

8.2. Baumschutz

Der vorhandene Baumbestand bleibt weitestgehend erhalten. Die Fällung der im Plangebiet vorkommenden Bäume hat außerhalb der Brutzeiten und erst mit Umsetzung der Planung zu erfolgen.

8.3. Boden/ Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind archäologische Bodenfunde nicht auszuschließen. Sollten bei Erdarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde entdeckt werden (z.B. Tonscherben, aber auch Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit), sind diese und deren Entdeckungsstätte im unveränderten Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde beziehungsweise dem Westfälischen Museum für Archäologie (Amt für Bodendenkmalpflege) gemäß § 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) mitzuteilen.

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ging der Bergbau um. Um bauliche Anlagen wirksam und in angemessener Weise gegen eventuelle Bergschäden zu sichern, sind die Bauherren gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Ruhrkohle Bergbau AG in 45141 Essen, im Welterbe 10, oder deren Rechtsnachfolger, Kontakt aufzunehmen.

Im Bereich der geplanten Bodeneingriffsflächen befinden drei altlastverdächtige Flächen (Reg.- Nrn: 4309/133, 4409/292 und 4409/291), die im Vorfeld einer Gefährdungsabschätzung unterzogen worden sind. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden im Bodenmanagementkonzept berücksichtigt. Sollten bei Eingriffen in den Boden Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) oder Bodenbelastungen auftreten, die im Vorfeld nicht betrachtet worden sind, so sind die Arbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet Böden mit einem hohen Grad der Funktionserfüllung gemäß der Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (2017). Der

Bodenkarte des geologischen Dienstes ist zu entnehmen, dass es sich im Projektgebiet um Gleye und Pseudogleye handelt.

Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz und zum Bodenmanagement wie auch die Dokumentationen wurden im Zuge des Bodenmanagementkonzeptes zum wasserrechtlichen Antrag zur ökologischen Umgestaltung des Suderwicher Baches und der Emscher formuliert.

8.4. Kampfmittel

Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurden auf Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung gefunden. Es handelt sich um teilweise vereinzelte Bombardierung, teilweise mittlere Bombardierung, teilweise Artilleriebeschuss sowie Stellungsbereiche. Es sind Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung erforderlich. Mit Kleinmunition aufgrund des Artilleriebeschusses muss gerechnet werden.

Weist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten oder direkt Polizei/ Feuerwehr zu verständigen.

9. Kostenschätzung

Das Projekt wird durch Mittel des EFRE-Fonds gefördert. Die für die Planerstellung notwendigen Gutachten wurden von der Emschergenossenschaft beauftragt und bezahlt. Für die Stadt Recklinghausen fallen die üblichen Personalkosten an. Für das Vorhaben wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Emschergenossenschaft und der Stadt Recklinghausen geschlossen.

10. Flächenbilanzierung

	ha	m ²	%
1. Grünfläche	12,9	129.000	57,29
2. Fläche für die Wasserwirtschaft	9,6	96.100	42,71
gesamt	22,5	225.100	100

11. Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen –Technisches Rathaus – Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Gutachten

Umweltbericht für den Bebauungsplan Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland, November 2019, Büro Björnson Beratende Ingenieure und TABERG Ingenieure GmbH

Artenschutzprüfung Stufe II für den Bebauungsplan Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland November 2019, Büro Björnson Beratende Ingenieure GmbH und TABERG Ingenieure GmbH

Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 304 Wasserkreuz/ Emscherland, September 2019, Planersocietät – Stadtplanung, Verkehrsplanung, Kommunikation

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland, Oktober 2019, PEUTZ Consult

Rechtsgrundlagen und sonstige Regelwerke

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), letzte Neufassung vom 16. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW S. 193)

Hinweis

Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten!

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen

Recklinghausen, den

Rapier

Ltd. Städt. Baudirektor